

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/8483 —

Gewährung von Kriegsofferrenten an im Ausland lebende ehemalige Angehörige der Waffen-SS

Im Jahre 1993 hat sich der Deutsche Bundestag aufgrund eines Fernsehberichts („Panorama“ vom 29. März 1993) mit der „Kriegsopferversorgung“ für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und Waffen-SS beschäftigt (Drucksachen 12/4788, 12/4792, 12/4885 und 12/5657).

1. Wird oder wurde eine solche „Kriegsopferversorgung“ auch Empfängerinnen und Empfängern gewährt, die zum Zeitpunkt der den Anspruch begründenden Kriegsversehrung Einwohnerinnen bzw. Einwohner anderer Länder waren?

Wenn ja, an wie viele Empfängerinnen und Empfänger wurden in welchen Jahren welche Beträge ausgezahlt?

Auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Kriegsbeschädigung kommt es bei der Kriegsopferversorgung nicht an. Statistische Angaben darüber, wie viele Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt der Schädigung ihren Wohnsitz im Ausland hatten, liegen den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Ländern (Versorgungsämtern) deshalb nicht vor.

Allgemein ist klarzustellen, daß nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kriegsbeschädigtenrente nur gewährt werden kann, wenn und soweit während eines militärischen Dienstes eine erhebliche gesundheitliche Schädigung eingetreten ist. Eine Kriegsopferversorgung kann danach auch für ehemalige ausländische Angehörige der Waffen-SS nur in Betracht kommen, wenn sie im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht eine Kriegsbeschädigung erlitten haben, die heute noch besteht. Ins-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Oktober 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

besondere Beschädigungen, die bei einem Einsatz in der „allgemeinen SS“ und deren speziellen Verbänden (z. B. SS-Totenkopf-Verbänden) entstanden sind, berechtigen dagegen nicht zu irgendwelchen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Entsprechendes gilt für Angehörige anderer Verbände.

2. Wie viele neue Anträge wurden in welchen Jahren in welchen Ländern gestellt?

Die Bundesregierung verfügt aus den unter Frage 1 genannten Gründen über keine Erkenntnisse, die differenzierte Antworten hierzu ermöglichen.

3. Wie viele Anträge wurden wegen vom Antragsteller/von der Antragstellerin begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder aus anderen Gründen abgelehnt?
4. Bei wie vielen Empfängerinnen und Empfängern der „Kriegsopferversorgung“ wurden aufgrund bekanntgewordener Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Zahlungen eingestellt (aufgelistet nach Ländern und Jahren)?

Es kann davon ausgegangen werden, daß bereits im Hinblick auf eine drohende strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Betroffenen nur in wenigen Fällen einen Antrag auf Versorgungsleistungen stellen. Wenn sich bislang kein Versagens- oder Entzugsgrund wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ergeben hat, liegt dies deshalb insbesondere an der geringen Zahl der in Betracht kommenden Fälle. In den Fällen, in denen zunächst Anhaltspunkte für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestanden – dies muß im konkreten Einzelfall auch nachgewiesen werden –, wurden Versorgungsleistungen hauptsächlich bereits wegen fehlender materiell-rechtlicher Voraussetzungen abgelehnt, weil sie z. B. mangels erheblicher gesundheitlicher Schädigung während eines militärischen Dienstes von vornherein entfallen. Mehr als die Hälfte der Bewilligungen betreffen inzwischen zudem Witwen, bei Beschädigten sind in den genannten Fällen sogar die meisten Anträge (rd. 80 % nach einer stichprobenartigen Auswertung) abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht erfüllt waren.

5. Wie viele derjenigen, die in den Jahren bis 1993 im Rahmen der „Kriegsopferversorgung“ Leistungen erhalten haben, waren
 - Angehörige der Waffen-SS,
 - Angehörige der bosnischen Waffen-SS,
 - Angehörige der Ustascha-Truppen?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor, da es bei den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht auf den militärischen Verband, sondern darauf ankommt, ob eine Kriegsbeschädigung im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht erfolgt ist.

6. Wie viele derjenigen, die in den Jahren bis 1993 im Rahmen der „Kriegsopferversorgung“ Leistungen erhalten haben, waren zu dem Zeitpunkt, zu dem die den Anspruch begründende Kriegsversehrung entstand, Einwohner bzw. Einwohnerinnen
 - des „Unabhängigen Staates Kroatien“,
 - des unter deutscher Kontrolle befindlichen Serbien,
 - des vom Deutschen Reich annektierten Slowenien?
7. Wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger lebten zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung in
 - Jugoslawien (bis 1991),
 - den Nachfolgestaaten Jugoslawiens (ab 1992),
 - in der Bundesrepublik Deutschland,
 - in Österreich,
 - in Argentinien,
 - in den USA,
 - in anderen Staaten?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor, da es bei der Kriegsopferversorgung auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Schädigung nicht ankommt (s. unter Frage 1).

8. Auf welche Weise wird bzw. wurde überprüft, ob bei einem Antragsteller/bei einer Antragstellerin Gründe wie z. B. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vorliegen, die zur Ablehnung des Antrags oder zum Entzug der Leistungen führen könnten?

Bei der Überprüfung, ob der Antragsteller an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt war, werden neben der Deutschen Dienststelle – Wehrmachtsauskunftsstelle – in Berlin insbesondere bei ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS das Berlin Document-Center, die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg sowie ggf. weitere Stellen und Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

